

# **Förderverein der TelefonSeelsorge Trier e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der TelefonSeelsorge Trier e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Trier
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Arbeit der TelefonSeelsorge Trier, deren Träger das Bistum Trier ist, zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Der Verein unterstützt insbesondere Projekte der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fördert ferner Maßnahmen zur Gestaltung des Arbeitsumfeldes, der Öffentlichkeitsarbeit und der Teamfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Der Verein ist den Grundsätzen der Telefonseelsorgearbeit, wie sie in den Leitlinien der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft-Beratung der Deutschen Bischofskonferenz sowie den Richtlinien des Internationalen Verbandes für TelefonSeelsorge niedergelegt sind, verbunden.
- (4) Der Verein wirbt um Mittel finanzieller und sachlicher Art. Er verwendet diese ausschließlich für Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 sowie für Aufgaben, die den Betrieb, die Erhaltung und Projekte der TelefonSeelsorge Trier sicherstellen. Er bemüht sich auch um ideelle Unterstützung.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der

Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und auch keine Gewinnanteile. Bei Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei Auflösung des Vereins stehen den Mitgliedern keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins zu.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Tätigkeiten im Dienste des Vereins bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4**

##### **Mitglieder des Vereins**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitglieder sind beitragspflichtig.

#### **§ 5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod des Mitglieds, durch Ausschluss und bei Institutionen mit Beendigung durch Liquidation.

Die Austrittserklärung muss an den Vorstand gerichtet werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben.

(2) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen. Betroffenen ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Sie haben in eigener Sache jedoch kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Einzelheiten regelt der Vorstand

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen:

1. der/dem Vorsitzenden des Vereins
2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
4. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Amtsenthbung eines Vorstandsmitglieds ist während der Wahlperiode aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Neuwahl möglich.

(4) Um eine angemessene Vertretung der Telefonseelsorgestelle Trier sicherzustellen, ist ein Mitglied des Leitungsteam der TelefonSeelsorgestelle als Beisitzerin oder Beisitzer zu wählen, wenn nicht bereits ein Mitglied des Leitungsteams der TelefonSeelsorgestelle Trier mit einer anderen Aufgabenstellung in den Vorstand gewählt worden ist.

(5) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er erhält nur Ersatz für nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die bei Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

- (6) Der Vorstand entscheidet über die Projekte, die der Verein fördert und unterstützt.
- (7) Die Entscheidung über Ermäßigungen des Mitgliederbeitrages im Einzelfall obliegen dem Vorstand.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/dem Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal jeden Jahres einzuberufen. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Eine Mitgliederversammlung ist insbesondere einzuberufen, wenn
- der Vorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vollständig ist,
  - mehr als 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt mindestens vier Wochen vor dem Termin alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Frist einladen.
- (3) Die/der Vorsitzende oder bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1. (Die Besonderheiten des § 8 Abs. 4 sind zu beachten).  
Zudem wählt sie zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer, die jährlich die Kassenführung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen.  
Der Bericht des Vorstandes umfasst:
1. einen Bericht über die Aktivitäten des Vereins,
  2. ein Offenlegen der Finanzlage des Vereins (Jahresbericht).
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse durch mündliche oder schriftliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 2 ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.

## **§ 10**

### **Niederschriften**

(1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Sie sollen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschriften – einschließlich der Niederschrift über die Gründungsversammlung – sind vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen. Wenn der/die Vorsitzende verhindert ist, unterzeichnet der/die stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Ein Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Bistum Trier als Rechtsträger der TelefonSeelsorge Trier mit der Maßgabe zu, die Mittel ausschließlich für Zwecke der TelefonSeelsorge zu verwenden.

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

Werden einzelne Paragraphen dieser Satzung z. B. durch das Registergericht im Verfahren zur Eintragung ins Vereinsregister oder das Finanzamt im Verfahren zur Anerkennung des Vereins wegen Förderung steuerbegünstigter Zwecke beanstandet oder sind sie aus anderen Gründen unwirksam, oder bedarf die Satzung zur Eintragung durch das Registergericht oder zur Anerkennung durch das Finanzamt Ergänzungen, ist der Vorstand befugt und berechtigt, die Paragraphen durch wirksame Regelungen zu ersetzen oder Ergänzungen vorzunehmen, soweit der Wesensgehalt der Satzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Regelungen sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 13**

#### **Beginn**

Die vorstehende Satzung wird mit Beschluss der Gründungsversammlung wirksam. Der Verein beginnt seine Tätigkeit mit Eintragung im Vereinsregister.

Trier, 06.05.2011